



Kinder- und Jugend-
psychiatrie / Psychotherapie
Universitätsklinikum Ulm

Ulmer Projekt

S P A T Z

Auftaktveranstaltung
17.12.2008 im Bürgerhaus





**Kinder- und Jugend-
psychiatrie / Psychotherapie**
Universitätsklinikum Ulm

Bundesgesetz zur Verbesserung des Kinderschutzes (BKisSchG)

Prof. Dr. Jörg M. Fegert





Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Referentenentwurf vom 2.Dezember 2008

Artikel 1: Gesetz über die Zusammenarbeit im Kinderschutz

- § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- § 2 Beratung und Weitergabe von Informationen bei Kindeswohlgefährdung durch Geheimnisträger
- § 3 Informationspflichten für andere Berufsgruppen

Artikel 2: Änderung des Sozialgesetzbuches VIII

- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung bei Zuständigkeitswechsel

Artikel 3: Inkrafttreten





Gesetz über die Zusammenarbeit im Kinderschutz

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf körperliche Unversehrtheit und ein gesundes Aufwachsen, auf Förderung ihrer Entwicklung sowie auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Es ist das natürliche Recht und die besondere Pflicht der Eltern, durch Pflege und Erziehung hierfür Sorge zu tragen; über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(2) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung ergänzend zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

Die Bestimmungen über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen nach § 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.





Gesetz über die Zusammenarbeit im Kinderschutz

•§ 2 Beratung und Weitergabe von Informationen bei Kindeswohlgefährdung

- durch Geheimnisträger

•(1) Werden Personen, die einer Schweige- oder Geheimhaltungspflicht im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuches unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt und reichen die eigenen fachlichen Mittel zur Gefährdungseinschätzung oder zur Abwendung der Gefahr nicht aus, so sollen sie bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

•(2) Ist ein Tätigwerden dringend erforderlich, um eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen oder eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage, hieran mitzuwirken, so sind die in Absatz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.



Abgestuftes Vorgehen im Rahmen der Güterabwägung

Bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung:

Stufe 1

Prüfung der eigenen fachlichen Mittel zur Gefährdungsabschätzung und Gefährdungsabwehr

Stufe 2

Hinwirken auf die aktive Inanspruchnahme von Hilfen durch die Personensorgeberechtigten

Stufe 3

Mitteilung an das Jugendamt (Befugnis) wenn:

- Tätigwerden dringend erforderlich ist
- Personensorgeberechtigte nicht bereit oder nicht in der Lage sind, an Gefährdungseinschätzung oder Abwendung der Gefährdung mitzuwirken



Gesetz über die Zusammenarbeit im Kinderschutz

•§ 3 Informationspflichten für andere Berufsgruppen

- (1) Werden Personen, die mit der Ausbildung, Erziehung oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen außerhalb von Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betraut sind, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so sollen sie im Rahmen ihrer Aufgabe diesen Anhaltspunkten nachgehen und die Personensorgeberechtigten über ihre Erkenntnisse informieren, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Halten sie das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich, so haben sie das Jugendamt zu informieren.
- (2) Die Mitteilungspflichten und –befugnisse der Angehörigen der Polizei, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte richten sich nach den für sie geltenden speziellen Vorschriften.



Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 8a SGB VIII Absatz 1

§ 8a alte Fassung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

§ 8a neue Fassung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. **Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und in der Regel auch seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen** Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.



Synopse: § 8a SGB VIII Absatz 2

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte **bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In Vereinbarungen ist insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte**

- 1. bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und**
- 2. das Jugendamt informieren, falls die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken oder die erforderlichen Hilfen in Anspruch zu nehmen.**



Ziele des Referentenentwurfes

- **Erhöhung der Rechtssicherheit** bei der Abwägung der Schweigepflicht von Berufsgeheimnisträgern mit dem Kinderschutz durch Schaffung einer entsprechenden Befugnisnorm außerhalb des Strafrechts
- Verpflichtung des Jugendamtes, bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung das gefährdete Kind und in der Regel auch dessen persönliches Umfeld **in Augenschein** zu nehmen, um sich einen **unmittelbaren Eindruck von Kind** und Eltern zu verschaffen
- Regelung, dass bei **Wohnortswechsel** dem neu zuständigen Jugendamt alle für eine Gefährdungseinschätzung notwendigen Informationen über eine Familie übermittelt werden



Kinderschutzgesetze in den Bundesländern

- **Schleswig Holstein:** Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (Kinderschutzgesetz) (in Kraft getreten am 1.4.2008)
- **Rheinland Pfalz:** Gesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (vom 7.3.2008)
- **Baden-Württemberg:** Gesetz zum präventiven Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg (Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg) (Entwurf der Landesregierung vom 18.11.2008)
- **Bayern:** Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (in Kraft getreten am 16.5.2008)
- **Berlin:** Berliner Gesetzes zum Schutz und Wohl des Kindes (Entwurf vom 2.12.2008)
- **Brandenburg:** Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (in Kraft getreten am 30.4.2008)
- **Bremen:** § 14a Gesundheitsdienstgesetz (in Kraft getreten im April 2007)
- **Niedersachsen:** Die Landesregierung hat heute ihren Gesetzentwurf zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung des Schutzes von Kindern in Niedersachsen in den Landtag eingebracht. (9.12.2008)
- **Hessen:** Kindergesundheitsschutzgesetz vom 14.12.2007





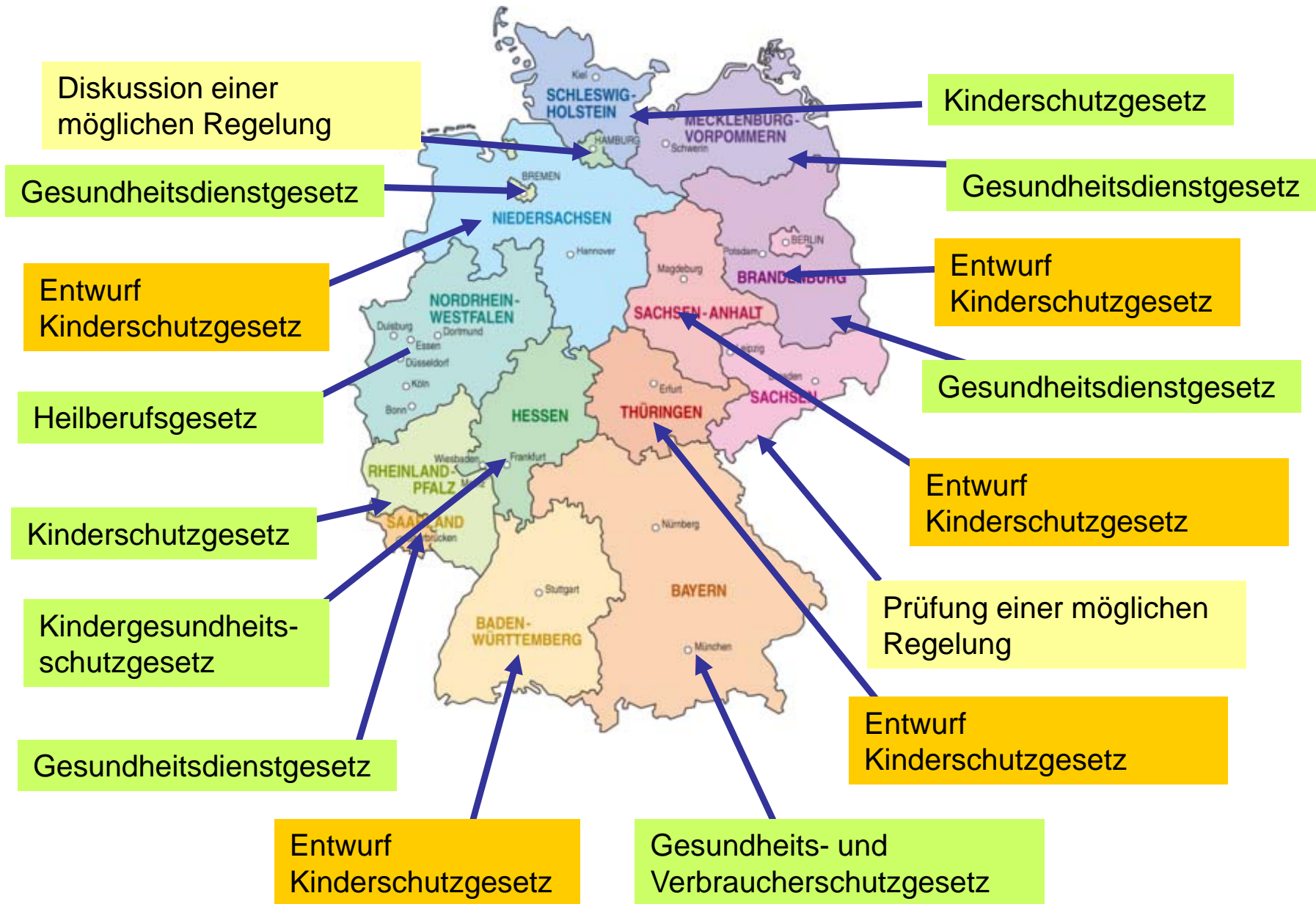
Kinderschutzgesetze in den Bundesländern

- **Mecklenburg-Vorpommern:** Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst, §15b Förderung der Teilnahme an Kinderuntersuchungen nach § 26 SGB V (in Kraft getreten am 1.6.2008)
- **Nordrhein-Westfalen:** § 32a Heilberufegesetz NRW; Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen / U-Untersuchungen (vom 10. September 2008)
- **Sachsen-Anhalt:** Entwurf - Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und zur Förderung der frühkindlichen Bildung vom 18.6.2008)
- **Sachsen:** § 26 Landesjugendhilfegesetz (Recht zur Kontaktaufnahme mit dem Kind, Recht zum Betreten der Aufenthaltsräume des Kindes, wenn dies dem Kinderschutz dient)/ Erlass eines Kinderschutzgesetzes wird geprüft
- **Thüringen:** Gesetzesentwürfe der SPD-Fraktion vom 21.5.2008 (Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern) und der Landesregierung vom 25.6.2008 (Gesetz zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes)
- **Hamburg:** Diskussion um Rechtsgrundlage zu einem verbindlichen Einladungswesen – noch keine gesetzliche Regelung in Planung
- **Saarland:** § 8a Gesundheitsdienstgesetz (7.2.2007), Verordnung über die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder vom 12. April 2007





Regelungslandschaft





Baden-Württemberg

Kinderschutzgesetz (Entwurf der Landesregierung vom 18.11.2008)

- **§ 1 Präventiver Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen**
- ...
- (5) Werden Beschäftigten der Gesundheitsämter im Rahmen ihrer Amtsausübung oder sonstigen Personen, die Schweige- oder Geheimhaltungspflichten im Sinne von § 203 des Strafgesetzbuchs (StGB) unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt und reichen die eigenen fachlichen Mittel nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, sollen sie bei den Personensorge-berechtigten auf die Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfen hinwirken. Ist ein Tätigwerden dringend erforderlich, um die Gefährdung abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, sind die in Satz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, damit wird der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen infrage gestellt. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 steht eine Schweige- oder Geheimhaltungspflicht im Sinne von § 203 StGB einer Mitteilung an das Jugendamt nicht entgegen.





Bayern

Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz

(In Kraft getreten am 16. Mai 2008)

- Art. 14 Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (in Kraft getreten)
- ...
- **(6) Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.**





Gegenüberstellung der Regelungen zu Meldebefugnissen und Meldepflichten an zwei Beispielen

	Bund (§ 2 II BKiSchG)	Baden-Württemberg (§ 1 V KiSchG)	Bayern (Art. 14 VI GDVG)
Adressaten	<ul style="list-style-type: none"> • Personen im Sinne des § 203 StGB • andere Berufsgruppen 	Beschäftigte der Gesundheitsämter oder sonstige Personen im Sinne des § 203 StGB	Ärztinnen, Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger
Anlass	Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls	Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls	gewichtige Anhaltspunkte für Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch eines Kindes
Besondere Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Mittel reichen nicht aus • Personensorgeberechtigte nicht in der Lage oder nicht bereit • Tätigkeit der KJH wird für erforderlich gehalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Mittel reichen nicht aus • Personensorgeberechtigte nicht in der Lage oder nicht bereit 	
Folge	<ul style="list-style-type: none"> • Befugnis zur Mitteilung an das Jugendamt • Pflicht zur Informierung des Jugendamtes 	Befugnis zur Mitteilung an das Jugendamt	Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung an das Jugendamt



www.kinderpsychiater.org

www.dgkjp.de

16.12.2008

Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (BAG)
Berufsverband für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Deutschland (BKJPP)
Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP)

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG)

Für die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik **DGKJP**, für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie **BAG** und für den Berufsverband für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Deutschland e. V. **BKJPP**





Überlegungen zur Gesetzesinitiative des Bundes

Gesetz über die Zusammenarbeit im Kinderschutz

- Gesetzesinitiative ist generell zu begrüßen
- Vernachlässigung kleiner Kinder und mögliche gesundheitliche Konsequenzen (Entwicklungsrisiken) werden stärker in den Blick genommen (Art. 1 § 1)
- Die geplante Befugnisnorm unterstützt Ärzte und andere Geheimnisträger aus Heilberufen in den schwierigen Güterabwägungen im Kinderschutz und gibt Rechtssicherheit bei der im Einzelfall notwendigen Informationsweitergabe (Art. 1 § 2).
- Problem der entstehenden Regelungsvielfalt (unterschiedliche Regelungen in Landes- und Bundesgesetzen)
- Bedürfnis nach lebensnaher, bundeseinheitliche Regelung. Gegebenenfalls Anpassung der Landeskinderschutzgesetze an die vorliegende Formulierung des § 2 BKiSchG.
- Bei mit Kindern und Jugendlichen befassten Berufsgruppen, die keine Geheimnisträger sind, wird über die Informationspflicht ein Meldesystem begründet – hier bestehen neben generellen Bedenken Befürchtungen hinsichtlich nicht ausreichender Kapazitäten zur Bearbeitung einer Vielzahl eingehender Meldungen (§ 3 BKiSchG)



Überlegungen zur Gesetzesinitiative des Bundes

Änderungen des SGB VIII

- Regelhafte Vorschreibung eines Hausbesuches ist unangemessene Konkretisierung, die Fachkräfte in gewisser Weise entmündigt (kein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung) (§ 8a SGB VIII-E)
- Konkretismus könnte in der Jugendhilfe zu weiterer Verunsicherung und zu einem breiten Absicherungsautomatismus mit erheblichen Kostenfolgen führen
- Problem der Kollision der Pflicht zum Hausbesuch mit dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) bei nicht kooperierenden Familien ist nicht gelöst
- Ausarbeitung von Handlungsstandards auch zur Durchführung von Hausbesuchen und zu ihrer Dokumentation sind dringlicher als diese bundesgesetzliche Regelung
- partizipative Elemente sind grundsätzlich begrüßenswert (hier Einbeziehung von Eltern, Kindern und Jugendlichen). Jedoch müssen Kinderschutzfälle auch von der erfahrenen Fachkraft in Abwesenheit der Eltern im Team diskutiert werden können, dies wäre bei zwingender Anwesenheit aller Beteiligten nicht gegeben (§ 8a II SGB VIII-E)
- Die Pflicht zur unverzüglichen Fortschreibung des Hilfeplans darf nicht zur Betreuungsdiskontinuität von Kinder führen, wenn neue Hilfen geplant werden (z.B. das Streichen von Hilfen aus Anlass des Ortswechsels wegen unterschiedlicher Praktiken in Kommunen oder wegen Budgetknappheit) (§ 86c SGB VIII-E)





**Kinder- und Jugend-
psychiatrie / Psychotherapie**

Universitätsklinikum Ulm

**Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie /
Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm**

Steinhövelstraße 5
89075 Ulm

www.uniklinik-ulm.de/kjpp



Ärztlicher Direktor: Prof. Dr. Jörg M. Fegert

